Segelclub Neumünster e.V.



Satzung Geschäftsordnung Hausordnung

SEGELCLUB NEUMÜNSTER E.V.

SATZUNG

(Stand 15.09.2021)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Segelclub Neumünster e.V. mit Sitz in Neumünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Clubflagge zeigt die Farben weiß/blau mit roten Diagonalen und in der Mitte das Stadtwappen von Neumünster.
 - Der Clubstander und die Anstecknadel entsprechen der Clubflagge. Das gestickte Abzeichen zeigt einen klaren Anker mit Schwan und trägt im oberen Teil die Abkürzung SCN; Farben: Gold auf Blau.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist unter Nr. VR 29 NM im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Clubs

- 1. Der Club dient der Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Segelsports.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1. Der Club hat
 - a. Ehrenvorsitzende/n
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Aktive Mitglieder
 - d. Inaktive Mitglieder
 - e. Kinder und jugendliche Mitglieder im Alter von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. Ein/e Ehrenvorsitzende/r kann vom Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der so gewählte Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen mit Sitz- und Stimmrechtteilnehmen. Ehrenvorsitzende sind von Beitragszahlungen befreit.

- 3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und inaktiven Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- 4. Die aktiven und inaktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte, ihre Pflichten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- 5. Kinder und jugendliche Mitglieder sind in der Jugendgruppe zusammengefasst, die einer eigenen Jugendordnung unterstehen. Näheres regelt § 14.

§ 4 - Aufnahme

- 1. Mitglied werden kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte.
- 2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand vorläufig aufgenommen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Mit Beginn der Aufnahme sind Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Eine Rückerstattung ist zu keinem Zeitpunkt möglich.
- 4. Das neue Mitglied hat innerhalb von 2 Jahren einen Antrag auf die endgültige Aufnahme zu stellen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Vorläufige Mitglieder können an Versammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen, eine Vorstandsfunktion können sie nicht übernehmen.
- 5. Über eine jeweilige generelle Aufnahmesperre entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod eines Mitgliedes
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss
- 2. Das Mitglied muss seinen Austritt dem Vorstand schriftlich mitteilen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, als solches gelten insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Geschäfts- und Hausordnung und einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- 4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Schriftlicher Einspruch dagegen kann innerhalb eines Monats beim Ältestenrat eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Arbeitsdienste zu leisten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Über die Art und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Beitragsleistungen in besonders zu begründenden Fällen Ausnahmeregelungen zulassen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der Funktionsträger in Ausübung ihres Amtes Folge zu leisten.

§ 7 – Organe des Clubs

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

§ 8 - Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig. Sie wird vom Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- 2. Die Mitgliederversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung durch eine Geschäftsordnung, sofern die Satzung keine Regelung vorsieht, und beschließt eine Hausordnung.
- 3. Die Mitgliederversammlung findet nach Ermessen des Vorstandes mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Die Übersendung der Einladung erfolgt bei zur Verfügung gestelltem Mailkontakt ausschließlich über diesen Weg. Alle übrigen Mitglieder werden postalisch eingeladen.

Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Diese werden den Mitgliedern zur Versammlung vorgelegt.

- 4. Zur Tagesordnung der Hauptversammlung gehören:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Funktionsträger
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Funktionsträger
 - c. Neuwahlen, soweit erforderlich
 - d. Anträge
 - e. Verschiedenes
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt.
 - Die Einberufung erfolgt auch hier wie unter Punkt 3 beschrieben. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens
 - 1. die Zeit und den Ort der Versammlung
 - 2. die Namen der Teilnehmer
 - 3. die Tagesordnung
 - 4. den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse und
 - 5. das Ergebnis der Abstimmungen enthalten.

Die Niederschrift muss vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Sie ist der Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzutragen.

8. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können zu besonderen Zwecken Ausschüsse einsetzen.

§ 9 – Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und Schriftführer im Sinne § 26 BGB.
 - Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.
- 2. Alle Vorstandsmitglieder und Funktionsträger arbeiten ehrenamtlich.
- 3. Der Vorstand hält mit seinen Funktionsträgern möglichst monatlich eine Versammlung ab, diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen der Mitgliederversammlung aus. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Rahmen ihres Auftrages weisungsberechtigt und gegenüber der Mitgliederversammlung für ihren Bereich verantwortlich.
- 5. Erweitert wird der Vorstand durch folgende Funktionsträger:

Jugendwart/in

Vorsitzende/r des Schiedsausschusses

Hafenmeister/in

Sportwart/in

Technische/r Leiter/in

Regattaleiter/in

Pressewart/in

Aufgaben und Stellvertretung legt der der geschäftsführende Vorstand fest

- 6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit Mehrheit gewählt. Die Amtszeit endet nach drei Jahren mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Wer durch Wahl der Mitgliederversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Kann ein Mitglied des Vorstandes oder ein Funktionsträger sein Amt nicht mehr ausüben oder legt sein Amt nieder, so hat der Vorstand unverzüglich einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen..
- 8. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden von seinen Aufgaben entbunden werden.

§10 – Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden.
- 2. Der Ältestenrat übernimmt die Aufgabe der Schlichtung in Konfliktfällen. Er kann von jedem Mitglied angerufen werden.
- 3. Der Ältestenrat entscheidet über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Betroffenen endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4. Alle Unterlagen sind nach Abschluss eines Tätigwerdens zu vernichten.

§ 11 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12 – Auflösung des Clubs

- 1. Über die Auflösung des Clubs kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist erforderlich, dass mindestens ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 2. Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vermögen nach Abwicklung der Clubverbindlichkeiten an die Stadt Neumünster Sportamt-, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. § 1 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 – Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nach einmaligem Aussetzen möglich. Die Kassenprüfer haben die Kassen- und Buchführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Schatzmeisters zu machen.

§ 14 - Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgruppe zusammengeschlossen.
- 2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.
- 3. Die Jugendabteilung kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung geben.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

1. Mitgliederversammlung

- a. Zum Wort können sich nur stimmberechtigte Mitglieder melden. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.
- b. Die Reihenfolge der Redner wird nach dem Zeitpunkt der Wortmeldung vom Versammlungsleiter bestimmt.
- c. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn sie von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder von 8 an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitgliedern des Vorstandes und der Funktionsträger unterschrieben sind.
- d. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erst erteilt, wenn der gerade sprechende Redner seine Ausführung beendet hat. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
- e. Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht selbst zu dem anstehenden Beratungspunkt gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist nur je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- f. Die Mitgliederversammlung kann die Redezeit zeitlich begrenzen.
- g. Vor Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und bekanntzugeben.

2. Standerschein, Führerschein, Yachtregister

Die Erteilung eines Standerscheines richtet sich nach den Bestimmungen des DSV und kann beim Hafenmeister beantragt werden. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, sein Boot beim Hafenmeister anzumelden. Bei Änderung ist ebenfalls eine sofortige Meldung abzugeben. Bei Austritt oder Ausschluss sind sämtliche vorhandenen Schlüssel zur Clubanlage und der Standerschein zurückzugeben.

3. Jugendgruppe

Die Jugendgruppe untersteht dem Jugendwart. Dieser hat die Aufgabe, die Jugendgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand im Sinne der Satzung des SCN zu betreuen und zu fördern. Die Jugendgruppe kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die vom Vorstand des SCN zu genehmigen ist. Die Ausgaben der Jugendgruppe sind in der Satzung geregelt.

4. Beiträge

a. Aktive Mitglieder (A 1)

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres: Aufnahmegebühr € 250,--, Jahresbeitrag € 160,-- Jugendliche, die aus der Jugendgruppe übernommen werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.

Aufnahmegebühr € 250,00 Jahresbeitrag € 160,00

b. Aktive Mitglieder (A 2)

Studenten-innen, Schüler-innen, sich in Ausbildung befindliche Mitglieder,

in freiwilligen Diensten:

Aufnahmegebühr € 125,00 Jahresbeitrag € 80,00

c. Aktive Mitglieder (A 3)

Ehemalige inaktive Mitglieder (reaktivierte) Aufnahmegebühr frei, Jahresbeitrag € 160,00

d. Inaktive Mitglieder (I 1)

Aufnahmegebühr € 125,00 Jahresbeitrag € 80,00

e. Jugendliche (J 1)

Aufnahmegebühr € 100,00 Jahresbeitrag € 50,00

Kinder unter 14 Jahre ohne Aufnahmegebühr mit Bedingung Erziehungsberechtigte/r muss mindestens inaktives Mitglied sein

f. Jugendliche (J 2)

Jugendliche deren Erziehungsberechtigte Mitglieder des SCN sind: Aufnahmegebühr frei, Jahresbeitrag jedes Kind € 50,00

g. NEU: Familienbeitrag (F 1/2)

Aufnahmegebühr €-125,00

Paare (2 Erwachsene) : Jahresgebühr € 220,00 Familien (mit allen Kindern) Jahresgebühr € 270,00

Beiträge und Gebühren sind im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig, danach wird ein Zuschlag von 20 € erhoben. Der Beitrag ist per Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. Bei Wechsel der Beitragsgruppe werden die Beitragsbedingungen angepasst.

5. Weitere Beiträge (Gebühren)

- a. Ein Brückenliegeplatz kostet € 80,--/Jahr
- b. Ein Landliegeplatz kostet € 30,--/Jahr, Katamaran € 60,--
- c. Für Optimistenjollen werden keine Liegeplatzgebühren erhoben
- d. Spinde kosten € 10,--/Jahr
- e. Boxen kosten € 5,--/Jahr
- f. Alle Mitglieder unter 65 Jahren mit Liegeplatz auf dem Clubgelände sind verpflichtet, 6 Arbeitsstunden im Jahr abzuleisten. Termine werden bekanntgegeben. Fehlstunden werden mit € 10,--/Stunde berechnet.

6. Aktive und inaktive Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Sport im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten ausüben.
- b. Inaktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

7. Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder, die sich um den SCN oder um den Segelsport besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand durch die silberne oder goldene Ehrennadel ausgezeichnet werden.

8. Änderung von Anschrift und Bankverbindung

Der Segelclub ist über Änderungen der Anschrift , der Mailadresse soweit zur Verfügung gestellt und von Kontoverbindungen unverzüglich zu informieren.

9. Versicherung

Jedes Mitglied des SCN ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist dem Club mit dem Liegeplatzantrag nachzuweisen. Jedes Mitglied des SCN ist verpflichtet, eine Änderung bzw. Erlöschen der Haftpflichtversicherung anzuzeigen.

HAUSORDNUNG

- 1. Alle Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände des SCN stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Sie unterstehen aber auch dem Schutze jedes einzelnen Mitgliedes.
- 2. Denken Sie bitte daran: alles, was aus dem gemeinsamen Gut des SCN zur Verfügung steht, so zu behandeln, als wäre es Ihr Eigentum.
- 3. Wir haben leider keine dienstbaren Geister, sind deshalb also darauf angewiesen, dass jedermann die Anlage selbst sauber hält, nichts herumliegen lässt, seine persönlichen Sachen einschließt und die Anlage so verlässt, wie er sie vorzufinden wünscht.
- 4. Wer als letzter die Clubanlage verlässt, ist verpflichtet, **alle** Türen abzuschließen. Nach Betreten oder verlassen der Anlage sind die Tore wieder zu schließen.
- 5. Benutzen Sie niemals fremdes Eigentum ohne ausdrückliche Erlaubnis!
- 6. Aus Umweltschutzgründen ist es strikt untersagt, den See und die Uferzonen zu verunreinigen. Bringen Sie Pfandflaschen bitte zurück in die Messe und sonstigen Müll bitte in die entsprechenden Behälter.
- 7. Nehmen Sie Rücksicht auf die Mitglieder, die ihre Ruhe wünschen. Musik ist schön, wenn sie die anderen nicht stört.
- 8. Auf der Anlage sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde in die Messe zu führen, ist nicht gestattet.
- 9. Benutzen Sie die Brücken bitte nicht als Sprungeinrichtungen. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Unsere Versicherung schließt Badeunfälle aus.
- 10. Es ist nicht gestattet, die Messe in nasser Segelkleidung zu betreten.
- 11. Es ist verboten, Nichtmitgliedern den Schlüssel zur Anlage auszuhändigen.
- 12. Bootseigentümer schützen sich selbst vor Schaden, wenn sie einwandfreie Festmacher benutzen. Stellen Sie Mängel sofort selbst ab! Der Hafenmeister und Stellvertreter sind berechtigt, Boote an Land zu ziehen, die nicht vorschriftsmäßig vertäut sind.
- 13. Übernachtung von Clubmitgliedern und deren Angehörigen am Wochenende oder während des Urlaubs auf dem Clubgelände oder auf den Booten ist nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Für das Campen auf der Anlage muss die Erlaubnis eingeholt werden. Die Messen sind jedoch weder als Küche noch als Vorratslager zu benutzen.
- 14. Für das Abstellen von Bootsanhängern muss Erlaubnis eingeholt werden. Trailer und Slipwagen ohne polizeiliches Kennzeichen oder Name des Eigentümers werden kostenpflichtig entfernt oder verschrottet.
- 15. Spinde und Boxen müssen während der Saison abgeschlossen sein, ab 1. November bis 31. März jedoch geöffnet und ausgeräumt werden. Für die namentliche Kennzeichnung hängt eine Liste in der jeweiligen Kabine. Auch sämtliche Boote sind bis zum 1. November von der Anlage zu holen.
- 16. Minderjährige dürfen sich nach 20.00 Uhr nicht ohne Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder Erlaubnis eines Mitgliedes des Vorstandes auf dem Clubgelände aufhalten.
- 17. Die Brückenköpfe unserer Segelanlage sind zum An- und Ablegen freizuhalten.
- 18. Die Anlage wird in der Wintersaison durch Winterschlösser und Kameras zusätzlich gesichert. Die Anlage kann auf Anfrage benutzt werden.